

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 43

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekannt gegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Rahmenbedingungen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	22.06.2006	14.07.2006	01.08.2006
I. Änd.	§ 3 (1), § 4 (1) Beitragstabelle	25.06.2015	07.07.2015	01.08.2015
II. Änd.	§ 3 (1) Beitragstabelle	07.07.2016	20.07.2016	01.08.2016
III. Änd.	§ 3 (1), § 5 (3), Beitragstabelle	12.07.2018	13.07.2018	01.08.2018
IV. Änd.	§ 3 (1) Beitragstabelle	03.04.2025	08.04.2025	01.08.2025
V. Änd.	§ 1, 2 (1), 3 (3), 4, 7	09.07.2026	14.07.2026	16.07.2026

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Grundschulen der Stadt Burscheid, Montanus-Grundschule, Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule und die Grundschule Dierath werden als „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“ geführt. Der Maßnahmenträger führt die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ für die Stadt Burscheid durch.
- (2) Die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Anmeldung für die „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ ist freiwillig, die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtstagen jedoch verpflichtend. Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagsschulen stellen Schulen, Maßnahmenträger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am Herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (zum Beispiel im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (zum Beispiel in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßiger stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ werden durch den Maßnahmenträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem jeweiligen Kooperationspartnern festgelegt. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten von max. 4 Wochen im Schuljahr. Mögliche Schließzeiten werden im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Maßnahmenträger festgelegt.
- (4) Der Maßnahmenträger bietet ein schulübergreifendes kostenpflichtiges Ferienprogramm in eigener Verantwortung an, so dass eine durchgängige Betreuung in allen Ferien, bis auf die festgelegten Schließzeiten, möglich ist. Dem Maßnahmenträger obliegt die Erhebung, Festsetzung und Einziehung der Kosten.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule hat schriftlich bis zum 31.01. für das kommende Schuljahr zu erfolgen. Kinder die unterjährig zuziehen sind von dieser Anmeldefrist ausgenommen. Eine Platzvergabe erfolgt hier im Rahmen der bestehenden Kapazitäten, jedoch spätestens 6 Monate nach Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer*innen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder eine Pflichtverletzung vorherrscht. Über den Ausschluss entscheiden Maßnahmenträger, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern / Elternteile haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Die Beiträge erhöhen sich zweijährlich zum 01.08. um 3 Prozent – kaufmännisch gerundet auf volle Euro-Beträge. Nach dem 01.08.2025 findet die nächste Anpassung zum 01.08.2027 statt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden vom Rheinisch Bergischen Kreis in Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Burscheid durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Rheinisch Bergischen Kreis neu festgesetzt.
- (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (7) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.
- (8) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (9) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Elternteile beitragspflichtig.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots der offenen Ganztagschule erhebt ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung. Die Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag mit dem Maßnahmenträger geregelt.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Burscheid besucht wird.
- (2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Rheinisch Bergischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Einstufung aller Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt in die erste Einkommensstufe.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Rheinisch Bergischen Kreises festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Burscheid unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 61 SGB VIII und der anderweitig zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Die gespeicherten Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung benötigen.

§8

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Beitragsstabelle

Beitragsstabelle ab 01.08.2018			ab 01.08.20		ab 01.08.22		ab 01.08.24	
Bruttojahres- einkommen bis...	Beitragshöhe 1. Kind	Beitragshöhe Geschwister- kind	Beitragshöhe 1. Kind	Beitragshöhe Geschwister- kind	Beitragshöhe 1. Kind	Beitragshöhe Geschwister- kind	Beitragshöhe 1. Kind	Beitragshöhe Geschwister- kind
15.000,00 €	17,00 €	--	18,00 €	--	19,00 €	--	20,00 €	--
25.000,00 €	35,00 €	21,00 €	36,00 €	22,00 €	37,00 €	22,00 €	38,00 €	23,00 €
35.000,00 €	50,00 €	30,00 €	52,00 €	31,00 €	54,00 €	32,00 €	56,00 €	34,00 €
40.000,00 €	70,00 €	42,00 €	72,00 €	43,00 €	74,00 €	44,00 €	76,00 €	46,00 €
50.000,00 €	105,00 €	63,00 €	108,00 €	65,00 €	111,00 €	67,00 €	114,00 €	68,00 €
60.000,00 €	140,00 €	84,00 €	144,00 €	86,00 €	148,00 €	89,00 €	152,00 €	91,00 €
70.000,00 €	160,00 €	96,00 €	165,00 €	99,00 €	170,00 €	102,00 €	175,00 €	105,00 €
75.000,00 €	175,00 €	105,00 €	180,00 €	108,00 €	185,00 €	111,00 €	191,00 €	115,00 €
über 75.000,00 €	185,00 €	111,00 €	191,00 €	115,00 €	197,00 €	118,00 €	203,00 €	122,00 €

	ab 01.08.2025	
Bruttojahres- einkommen	Beitragshöhe/ monatlich	Beitragshöhe/ monatlich
bis	1. Kind	Geschwisterkind
15.000,00 €	20,00 €	0,00 €
25.000,00 €	42,00 €	26,00 €
35.000,00 €	62,00 €	38,00 €
40.000,00 €	84,00 €	51,00 €
50.000,00 €	126,00 €	75,00 €
60.000,00 €	168,00 €	101,00 €
70.000,00 €	193,00 €	116,00 €
80.000,00 €	210,00 €	130,00 €
90.000,00 €	218,00 €	138,00 €
100.000,00 €	228,00 €	148,00 €
über 100.000 €	235,00 €	155,00 €